

**Einsatz- und Durchführungsbestimmungen (E-Dfb) für das
Schiedsrichterwesen im Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.
(Ergänzungen zu der Schiedsrichterordnung des HVR)**



- § 1 Allgemeine Bestimmungen**
- § 2 Gespannschiedsrichter**
- § 3 Einzelschiedsrichter**
- § 4 Jugendschiedsrichter**
- § 5 Junior und Juniorplus-Schiedsrichter, Paten und Multiplikatoren**
- § 6 Zeitnehmer/Sekretäre**
- § 7 Schiedsrichterbeobachter**
- § 8 Technischer Delegierter**
- § 9 Beobachtungswesen**
- § 10 HVR-Konditions- und Regeltest**
- § 11 Lehrgangsteilnahme, Auf- und Abstiegsregelung**
- § 12 Schiedsrichtereinsatzbogen, Sperrtermine,
Ansetzungen und Rückgaben**
- § 13 Weitere Bestimmungen**
- § 14 Strafbestimmungen**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Einsatz- und Durchführungsbestimmungen (E-Dfb) gelten für Gespann-, Einzel-, Jugend-, Junior- und Juniorschiedsrichter plus, sowie Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Technische Delegierte zusätzlich zu den Ordnungen des DHB, HVR, den Bestimmungen der OL RPS, Dfb/HVR verbindlich.
- 2) Für alle unter (1) genannten Personen:
 - a) stellt der HVR nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung und in Phönix vorhandenen persönlichen Daten und Passbild eine Lizenz inkl. Online-Ausweis in IDOnline aus.
Hierfür stellt der SR-Ausschuss der Geschäftsstelle eine Liste derjenigen Personen zur Verfügung, die in ihren Lehrgängen/Schulungen die nötigen Qualifikationen erworben haben.
Diese Online-Ausweise können verlängert werden, wenn die Lizenznehmer ihren festgelegten Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind.
Die Gültigkeitsdauer legt der SR-Ausschuss fest.
 - b) gilt die zwingende Verpflichtung eine Stellungnahme abzugeben, sollten sie als an einem Spiel beteiligte Person dazu aufgefordert werden. Verstöße werden gemäß § 14 (1.11) geahndet.
 - c) gilt der §14 E-Dfb in Verbindung mit der SR-Ordnung DHB/HVR auch für Vergehen, als nicht am Spiel beteiligte Person.
 - d) Alle mit einem Ausweis versehenen Schiedsrichter und Beobachter haben die Aufgabe, sich im SR-Portal des DHB unterjährig mit Informationen zu versorgen.
Der DHB stellt den Landesverbänden die Kosten (mit Ausweisung Einzelbetrag) für das SR-Portal aufgrund der Mannschaftsmeldungen in Rechnung. Dieser Einzelbetrag wird pro SR dem betreffenden Verein belastet. Differenzen gehen zu Lasten des Verbandes.
- 3) Schiedsrichter kann werden, wer
 - a) mindestens 16 Jahre alt ist, einem handballtreibenden Verein angehört, der Mitglied im HVR ist, und an einem Schiedsrichtergrundlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.
 - b) mindestens 30 Jahre alt ist, einem handballtreibenden Verein angehört, der Mitglied im HVR ist, langjährige Erfahrung als Handballspieler oder -trainer hat und an einem Schiedsrichtercrashkurs mit Erfolg teilgenommen hat.
- 4) Zeitnehmer und Sekretär kann werden, wer
 - a) mindestens 14 Jahre alt ist,
 - b) einem handballtreibenden Verein angehört, der Mitglied im HVR ist und
 - c) an einem Grundlehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre mit Erfolg teilgenommen hat.
- 5) Zeitnehmer/Sekretäre, die bei Spielen von Männer- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt werden, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Jugend Zeitnehmer/Sekretäre (14 – bis zum vollendenden 16 Lebensjahr) dürfen nur bis einschließlich ihrer Altersklasse eingesetzt werden.
- 6) Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er das Spielfeld nicht für bespielbar hält. Er muss es im Beisein der Mannschaftenverantwortlichen der beiden Mannschaften besichtigt haben, und die Mängel können zeitnah nicht behoben werden.
Die Entscheidung über die Nichtbespielbarkeit liegt allein beim Schiedsrichter.

- 7) Ein Spiel kann vom Schiedsrichter abgebrochen werden,
 - a) wenn plötzlich eintretende Witterungseinflüsse oder sonstige Umstände ein regelgerechtes Spiel nicht mehr zulassen,
 - b) wenn Ausschreitungen von Spielern oder Zuschauern die Weiterführung unmöglich machen,
 - c) bei Widersätzlichkeiten, schwerer Bedrohung oder Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter.

Zum Abbruch eines Spieles ist der Schiedsrichter erst dann berechtigt, wenn alle Möglichkeiten zur Weiterführung erschöpft sind. Er soll insbesondere in den Fällen zu a) - b) den Mannschaften eine Bedenkzeit von 10 Minuten einräumen und sich erst nach deren erfolglosem Ablauf zum endgültigen Spielabbruch entschließen.

- 8) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm vom Beauftragten für die Gespann-, Einzelschiedsrichter zugeteilten Spielaufträge auszuführen. Im Verhinderungsfall hat er den Auftrag so rechtzeitig zurückzugeben, dass Ersatzstellung möglich ist.
- 9) Jeder Schiedsrichter hat die in den Einsatzbedingungen vorgegebene Anzahl von Einsatzterminen zu melden und vorgegebene Anzahl von Spielen zu leiten. Schiedsrichter, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllen, gelten als nicht einsatzfähig und können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Die Verantwortung, genügend Spiele zu leiten, obliegt dem Schiedsrichter.
- 10) Es ist dem Schiedsrichter verboten, auf Ersuchen der Vereine ohne Genehmigung des Schiedsrichters bzw. Einteilers Spiele zu leiten.
(Ausnahme: Ausbleiben eines angesetzten SR. Beachte § 4 (2)Dfb/HVR).
- 11) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Tätigkeit in regelgerechter Spielkleidung auszuüben, d.h. es kann auch farbige Schiedsrichterkleidung getragen werden, jedoch muss sie sich von beiden Mannschaften einschließlich der beiden Torleute unterscheiden.
Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.
- 12) Der Schiedsrichter hat die Pflicht, an Fortbildungslehrgängen, Lehr- und Regelabenden teilzunehmen.
- 13) Den Schiedsrichtern Zeitnehmern/Sekretäre, Technische Delegierte, Spielaufsichten werden durch die Regeln und die Bestimmungen der Spielordnung und der Rechtsordnung außerordentliche Rechte und Befugnisse eingeräumt. Bei der Ausübung ihres Amtes muss daher von ihnen größte Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und, soweit sie als Auskunftspersonen über Vorgänge beim Spiel in Frage kommen, unter Beachtung der Rechtsordnung strengste Sachlichkeit gefordert werden.

§ 2 **Gespanschiedsrichter**

- (1) Mit der SR-Neulingsausbildung bzw. der Teilnahme am SR-Crashkurs kann die Qualifikation zum Jugend- oder Einzel-Schiedsrichter (ESR) erworben werden. Um Gespann-Schiedsrichter (GSR) zu werden, ist nach Erwerb der SR Lizenz eine zusätzliche Qualifikation erforderlich.
- (2) Für alle Gespann-SR innerhalb des HVR gilt der § 10 E-Dfb als Leistungsnachweis.
Für den Oberliga-Kader gelten die Einsatzbedingungen der Oberliga RPS.
- (3) Die Gespann-Schiedsrichter im HVR werden vom SR Ausschuss in folgende Kader eingeteilt:
 - a) **Oberliga-Kader (OL-RPS):**
Der SR-Ausschuss meldet die Gespanne für die Oberliga RPS.
Für diese gelten die Einsatzbedingungen der Oberliga RPS.
 - b) **A – Kader (Oberliga-Anschlusskader):**
SR-Gespanne mit besonderer Förderung zum Aufstieg in die Oberliga RPS.
Sie haben die Qualifikation zur Leitung von Spielen bis einschließlich Rheinhessenliga Männer sowie der OL RPS im Jugendbereich.
 - c) **B – Kader (Standard-Kader):**
SR-Gespanne mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen bis einschließlich Rheinhessenliga Männer sowie der OL RPS im Jugendbereich.
 - d) **C – Kader (Anschluss-Kader):**
SR-Gespanne mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen bis einschließlich Rheinhessenliga Frauen und Verbandsliga Männer.
 - e) **D – Kader (Nachwuchs-Kader):**
Neulings-und Jung-Gespanne. SR-Gespanne in diesem Kader leiten Spiele der Jugend-Rheinhessenligen.
- (4) Gespann-Schiedsrichter, die Spiele von Männer- bzw. Frauenmannschaften leiten, sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Einzelschiedsrichter

- (1) Schiedsrichter mit der Qualifikation zur Leitung vom Verband angesetzten Spielen, die gem. Dfb mit Einzelschiedsrichtern besetzt werden, gelten als Einzelschiedsrichter (ESR). Für alle Einzel-SR innerhalb des HVR gilt der § 10 E-Dfb als Leistungsnachweis.

Die Einzel-SR werden vom SR Ausschuss in folgende Kader eingeteilt:

- a) F – Kader:
SR mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen bis einschließlich Kreisliga Männer und Frauen; Jugendspielklassen.
 - b) G – Kader:
SR mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen bis einschließlich Kreisklasse A Männer und Frauen; Jugendspielklassen.
 - c) H – Kader:
SR mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen in Jugendspielklassen.
 - d) I – Kader:
Neulings-SR mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen der Jugendspielklassen.
- (2) Einzelschiedsrichter, die Spiele von Männer- bzw. Frauenmannschaften leiten, sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (3) Ein Neulingsschiedsrichter muss in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Ablegen der Prüfung mindestens 6 Spiele als Jugendschiedsrichter (L-Kader, siehe § 4 (3)) geleitet haben, um offizielle Ansetzungen zu erhalten.

§ 4 Jugendschiedsrichter

- (1) Jugendschiedsrichter sind Schiedsrichter, die ausschließlich Jugendspiele der Klassen, die nicht vom Verband angesetzt werden, leiten. Sie werden von ihren Vereinen zu den Heimspielen eingeteilt. Nach dem Spieltag werden die Ansetzungen vom Einteiler nachträglich vorgenommen.
- (2) Für alle Jugendschiedsrichter innerhalb des HVR gilt der § 10 E-Dfb als Leistungsnachweis.
- (3) Jugendschiedsrichter werden vom SR Ausschuss in folgenden Kader eingeteilt:
L – Kader:
SR mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen, die gemäß den aktuellen Dfb des HVR vom Heimverein eingeteilt werden.
- (4) Jugendschiedsrichter (14 – 17 Jahre) sollen grundsätzlich nur Spiele bis (nicht einschließlich) zu ihrer Altersklasse leiten.

§ 5 Junior- Schiedsrichter, Junior-Schiedsrichter plus, Paten und Multiplikatoren

- (1) Junior-Schiedsrichter und Juniorplus-Schiedsrichter sind Jugendliche mit handballerischem Hintergrund. Sie dürfen ausschließlich bei Heimspielen der E-Jugend (Junior-SR) bzw. der D-Jugend (Junior-SRplus) eingesetzt werden.
- (2) Grundvoraussetzungen für Junior-Schiedsrichter und Junior-Schiedsrichter plus:
 - Alter zwischen 14 Jahre und 18 Jahre
 - Teilnahme an einer Schulung in Form einer „Einweisung“
 - Anwesenheit eines Paten bei der Einweisung und beim Einsatz als SR ist Pflicht. Verstöße werden gemäß § 14 (12) geahndet.
- (3) Junior-Schiedsrichter

Junior-Schiedsrichter dürfen ausschließlich bei Heimspielen der E-Jugend mit der Sonderspielform 2* 3 gegen 3 eingesetzt werden.

Voraussetzungen für Junior-Schiedsrichter:

- Jugendliche ab 14 Jahre und Jugendliche, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18 Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben. (analog der Jugend Altersklassen § 37 (2) SpO).
- Teilnahme an einer Schulung in Form einer „Einweisung“ (½ bis ¾ Tag). Diese Einweisung muss durch einen ausgebildeten Multiplikator erfolgen.
- Es erfolgt keine Anrechnung auf das SR-Soll.
- Die Einteilung der Junior-Schiedsrichter erfolgt durch den Heimverein.
- Die Anwesenheit eines verantwortlichen und geschulten Paten ist Pflicht (s.a. (6)). Ausbleiben / Fehlen wird geahndet.
- Die Bezahlung für den Junior-SR liegt in der Verantwortung der Heimvereine.

Als Lehrgangsnachweis für Junior-Schiedsrichter und Pate gilt die Teilnahmebestätigung der Vereinsschulung.

- (4) Junior-Schiedsrichter plus

Zusätzlich zu den Vorgaben des Junior Schiedsrichters gelten für den Junior SR plus nachfolgende Bestimmungen.

- Berechtigt zur Leitung von Spielen der E- und der D-Jugend
- Voraussetzungen:
 - Eine Saison mit mindestens 8 Spielen Einsatz als Junior-SR in der E – Jugend
 - Teilnahme an einer Weiterbildung „Junior-SR plus“
 - Pate muss ebenso zusätzlich an der Weiterbildung „Junior-SR plus“ teilnehmen.
 - Multiplikator muss für beide Konzepte „Junior-SR“ und „Junior-SR plus“ geschult sein.
 - Ansonsten gelten die Bedingungen des Junior-SR auch für den Junior SR plus
- Als Lehrgangsnachweis für Junior-SR plus und Pate gilt die Teilnahmebestätigung der Vereinsschulung.

- (5) Junior-Schiedsrichter und Junior-Schiedsrichter plus werden vom SR Ausschuss in folgenden Kader eingeteilt:

J – Kader

alle Junior-SR, Junior-SR plus und die dazugehörigen geschulten Paten mit der Qualifikation zur Leitung von Spielen der E-und D-Jugend.

(6) Pate

Junior-SR und Junior-SR plus sollen bei der Ausübung ihres Amtes maximal geschützt werden. Daher ist bei Spielen der E- bzw. D-Jugend, die von Junior-SR / Junior-SR plus geleitet werden, die Anwesenheit eines verantwortlichen und entsprechend geschulten Paten Pflicht. Die Benennung eines Paten zu einem Spiel liegt in der Verantwortung des jeweiligen Heimvereins. Der Pate muss mindestens 18 Jahre alt und im SBO eingetragen sein.

Paten für einen Junior-SR müssen an einer Schulung für Junior-Schiedsrichter teilgenommen haben.

Paten für Junior-SR plus müssen zusätzlich an der Weiterbildung „Junior-SR plus“ teilgenommen haben.

Als Lehrgangsnachweis für Paten gilt die Teilnahmebestätigung der Vereinsschulung durch den Multiplikator.

(7) Multiplikator

Eine Lizenz zur Wahrnehmung der Aufgabe als Multiplikator kann erwerben:

- wer Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz ist oder
- wer ehemaliger Schiedsrichter ist, dessen Lizenz nicht mehr als 3 Jahre abgelaufen sein darf oder
- wer Trainer mit gültiger Fachlizenz Handball ist

und wer an einer Multiplikatoren-Schulung teilgenommen hat.

- (8) Die Lizenz für Multiplikatoren, Junior SR, Junior SR plus und die jeweiligen Paten ist einmalig zu erwerben und gilt bis zum Ausscheiden. Auf Verlangen des SR-Ausschusses kann (z.B. im Falle Regeländerungen) eine Teilnahme an einer Weiterbildung zwingend verlangt werden. Erfolgt in diesem Fall keine Teilnahme, erlischt die Lizenz vorzeitig.

§ 6 Zeitnehmer/Sekretäre

- (1)
 - a) Zeitnehmer/Sekretär ist derjenige, der an einem Neulingslehrgang mit Erfolg (Ablegen einer Prüfung) teilgenommen hat.
Der Regeltest gilt als bestanden, wenn mind. 65% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
 - b) Schiedsrichter, die als Zeitnehmer/Sekretär tätig werden wollen, müssen an einem Neulingslehrgang für Zeitnehmer/Sekretäre gemäß § 6 (1a) teilnehmen.
 - c) Die Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz hat eine Gültigkeit von vier Jahren und kann automatisch verlängert werden. Der Handballverband Rheinhausen behält sich vor, die Verlängerung der Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz bei Bedarf (u.a. Regeländerung), an den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zu binden.
- (2) Zeitnehmer/Sekretäre werden vom SR-Ausschuss in folgende Kader eingeteilt:
 - a) DHB-Kader / JBLH und 3. Liga:
Zeitnehmer/Sekretäre, die vom SR-Ausschuss an den DHB-SR-Ausschuss gemeldet werden. Es gelten deren Einsatzbedingungen.
 - b) HVR-Kader:
Zeitnehmer/Sekretäre mit der Berechtigung zum Einsatz in den Spielklassen des HVR und der Oberliga RPS.

§ 7 Schiedsrichterbeobachter

- (1) Schiedsrichterbeobachter werden vom SR-Ausschuss in folgende Kader eingeteilt:
 - a) RPS-Kader:
Beobachter, die vom HVR-SR-Ausschuss benannt werden.
Es gelten die Einsatzbedingungen der OL RPS.
 - b) HVR-Kader:
Beobachter, die vom HVR-SR-Ausschuss benannt werden.
Leistungsnachweis: § 10 E-Dfb.
- (2) SR-Beobachter können ihre Lizenz zu den angebotenen Lehrgängen verlängern.

§ 8 Technischer Delegierter

- (1) Voraussetzungen für den Einsatz als Technischer Delegierter im HVR:
 - a) Mitglied im HVR-SR-Ausschuss
 - b) SR oder Beobachter, die vom SR-Ausschuss benannt werden.

§ 9 Beobachtungswesen

- (1) SR-Gespanne werden in Abhängigkeit von der Kaderzugehörigkeit in geeigneter Art und Weise neutral beobachtet. Die Beobachtungsergebnisse fließen zu 80% in das Gesamtergebnis ein.
- (2) Die Vereinsbeobachtungen werden gemäß den gültigen HVR Dfb durchgeführt. Die Beobachtungsergebnisse fließen zu 20% in das Gesamtergebnis ein.
- (3) Liegen die beiden Vereinsbeobachtungen eines Spieles mehr als 15 Punkte auseinander, so fließen beide Beobachtungen nicht in die Wertung für das betroffene Gespann ein. Gleiches gilt, wenn eine Beobachtung für ein Spiel fehlt.
- (4) Dem SR-Ausschuss bleibt es vorbehalten, Beobachtungen nicht anzuerkennen.

§ 10 Konditions- und Regeltest

Die festgelegten Tests sind einmal jährlich (in der Regel beim Sommerlehrgang) abzulegen und zu bestehen. Die Konditions- und Regeltests, die bei Lehrgängen der Oberliga, und dem DHB abgelegt werden, werden grundsätzlich anerkannt.

Schiedsrichter, welche aus gesundheitlichen Gründen den Konditionstest nicht im Rahmen der Saisonvorbereitungslehrgänge absolvieren können, vereinbaren mit dem zuständigen Schiedsrichterwart oder einem Mitglied aus dem SR-Ausschusses einen Nachholtermin. Der Konditionstest muss bis spätestens 30.10. nachgeholt sein. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

- (1) Konditionstest für Gespannschiedsrichter
Der Konditionstest gilt als „bestanden“, wenn beim Ablegen des sog. Shuttle-Run-Tests folgende Stufen erreicht werden:

bis 35 Jahre*	bis Ertönen Stufe 7,5
bis 45 Jahre*	bis Ertönen Stufe 6,5
bis 54 Jahre*	bis Ertönen Stufe 5,5
ab 55 Jahre*	bis Ertönen Stufe 5,0

*Stichtag der Altersfeststellung ist der 1.7.

Ein nicht bestandener Konditionstest kann einmalig wiederholt werden.

- (2) Konditionstest für Einzelschiedsrichter und Jugendschiedsrichter.
Der Konditionstest gilt als „bestanden“, wenn beim Ablegen des sog. Shuttle-Run-Tests folgende Stufen erreicht werden:

bis 35 Jahre*	bis Ertönen Stufe 6,5
bis 45 Jahre*	bis Ertönen Stufe 5,5
bis 54 Jahre*	bis Ertönen Stufe 5,0
ab 55 Jahre*	bis Ertönen Stufe 4,0

*Stichtag der Altersfeststellung ist der 1.7.

Ein nicht bestandener Konditionstest kann einmalig wiederholt werden.

In begründeten und nachweisbaren Einzelfällen (z.B. Verletzung mit einem Verbot von schnellen Richtungsänderungen) kann der SR-Ausschuss eine abweichende Art eines Konditionstest für Jugend-, Einzel- oder Gespannschiedsrichter verlangen.

- (3) Regeltest
- a) Für Beobachter gemäß § 7 E-Dfb gilt der Regeltest als bestanden, wenn mind. 80% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
 - b) Für SR gemäß § 2 E-Dfb gilt der Regeltest als bestanden, wenn mind. 75% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
 - c) Für SR gemäß § 3 E-Dfb gilt der Regeltest als bestanden, wenn mind. 65% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
 - d) Für SR gemäß § 4 E-Dfb gilt der Regeltest als bestanden, wenn mind. 65% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
- (4) Zum Erhalt bzw. Verlängerung der SR-Lizenz gelten folgende Regelungen:
- a) Der Regeltest ist von jedem Teilnehmer einzeln zu lösen. Täuschungsversuche werden mit Nichtbestehen des Tests geahndet.
 - b) Ein Gespann-SR hat seine Lizenz erfolgreich verlängert, wenn der Regeltest mit mindestens 75% bestanden wurde und der Konditionstest bis zur dem Alter entsprechenden Stufe absolviert wurde.
 - c) Ein Einzel-SR hat seine Lizenz erfolgreich verlängert, wenn der Regeltest mit mindestens 65% bestanden wurde und der Konditionstest bis zur dem Alter entsprechenden Stufe absolviert wurde.
 - d) Ein Jugend-SR hat seine Lizenz erfolgreich verlängert, wenn der Regeltest mit mindestens 65% bestanden wurde und der Konditionstest bis zur dem Alter entsprechenden Stufe absolviert wurde.
 - e) Abweichend von den vorgenannten Regelungen sind zum Erwerb der SR-Lizenz im Rahmen eines SR-Neulingslehrganges oder Crashkurses mind. 75% der Maximalpunktzahl zu erreichen.
 - f) Ein SR kann aus besonderen Gründen ein Sabbatjahr beantragen. Voraussetzung dafür ist ein Bestehen des Regeltests beim Sommerlehrgang. Entscheidet sich ein SR dazu, das Sabbatjahr frühzeitig zu beenden, ist ein Einsatz erst nach Ablegen des Konditionstests möglich.
- Zusätzlich zum Konditions- und Regeltest ist bei Erwerb der SR-Lizenz auch ein Praxistest zu bestehen.
- (5) Die Jugend-, ESR- bzw. GSR-Lizenz hat eine Gültigkeit bis jeweils zum Ende des Spieljahres, in dem die Lizenz erworben / verlängert wurde.
- (6) Bei Nichtbestehen der in (3) und (4) beschriebenen Anforderungen gilt:
- a) Der Regeltest kann einmalig wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung die 65%-Grenze erreicht, die 75%-Grenze jedoch nicht, erfolgt eine Einstufung als Einzel-SR.
 - b) Nachprüfung ist am Prüfungstag des nächsten SR-Neulingslehrganges oder am Halbjahreslehrgang möglich. Eine Anmeldung beim SR-Lehrwart oder SR-Wart ist zwingend erforderlich.

§ 11 Lehrgangsteilnahme, Auf- und Abstiegsregelung

Auf allen Lehrgängen herrscht absolutes Verbot von elektronischen Geräten z.B. Handy, Tablet oder Laptop. Bei Nichtbeachtung wird der Teilnehmer vom Lehrgang verwiesen. Ausgenommen hiervon ist der SR-Lehrwart bzw. die Referenten.

- (1)
 - a) Jeder SR (mit Ausnahme Junior-SR und Junior-SR plus) ist verpflichtet, an den vom Verband angesetzten Lehrgang über die gesamte Dauer teilzunehmen. Dies gilt auch für verletzte SR und SR, die sich in einem Sabbatjahr befinden.
 - b) Teilnehmer, die vom Lehrgang verwiesen werden, werden behandelt wie eine unentschuldigte Nichtteilnahme.
 - c) Sollte ein SR in Folge zweimal bei den Sommerlehrgängen fehlen, erhält er keine Lizenzverlängerung mehr. Um eine Verlängerung seiner Lizenz zu erhalten, muss er an einem Crashkurs erfolgreich teilgenommen haben.
 - d) Ein Fehlen an einem vom Verband angesetzten SR-Lehrgang hat folgende Konsequenzen:
 - a) Eine Abmeldung zum SR-Lehrgang wird gemäß § 14 (1.8 a) geahndet.
 - b) Ein erstmaliges, unentschuldigtes Fehlen beim SR-Lehrgang wird gemäß § 14 (1.8 b) geahndet.
 - c) Ein wiederholtes Fehlen/Abmelden beim SR-Lehrgang wird gemäß § 14 (1.8 c) geahndet.
 - e) Sagt ein SR die Teilnahme an einem Sommer- oder Halbzeitlehrgang ab oder fehlt unentschuldig, so darf er an diesem Tag nicht als Spieler/Trainer fungieren. Verstöße als Spieler werden nach § 19 (1h) RO/DHB i. V. m. § 50 (1h) SpO mit Spielverlust geahndet. Einsätze als Trainer gemäß § 22 RO/DHB.
- (2) In Anlehnung an die Beobachtungsergebnisse aus § 9 wird am Ende jeder Saison für jeden Kader eine Rangliste erstellt.
- (3) In der Regel steigen aus jedem Kader der Erstplatzierte auf und der Letztplatzierte ab. Ausgenommen davon sind der Neulings-Kader sowie der Nachwuchs-Kader. Das letztplatzierte Gespann des Anschlusskaders (C-Kader) wird in der Regel aufgelöst.
- (4) Die endgültige Entscheidung über Auf- und Abstiegsregelung obliegt dem SR-Ausschuss.
- (5) Neulings- oder neu gebildete Gespanne werden, nach Genehmigung durch den SR-Ausschuss, grundsätzlich im D-Kader eingestuft. Bei entsprechender Eignung kann der SR-Ausschuss eine andere Einstufung vornehmen.

§ 12 Einsatzfähigkeit, Ansetzungen und Rückgaben

- (1) **Einsatzfähigkeit**
 Jeder SR ist verpflichtet, seine persönlichen Daten und Passbild im Verbandsdatenprogramm zu pflegen. Weiter sind seine Frei-/Sperrtermine zu den geforderten Stichtagen im Spielplanprogramm einzugeben. Bei Versäumnis ist der SR nur bedingt einsetzbar. Verstöße werden gemäß § 14 (9) E-Dfb geahndet. In diesem Fall kann die Zahl von 14 Einsätzen nicht gewährleistet werden. Jeder GSR oder ESR ist verpflichtet, pro Saisonhalbjahr mindestens 15 Einsatztermine an Spieltagen zu melden. Unabhängig der gemeldeten Freitermine sind ESR und GSR verpflichtet, mindestens 14 offiziell angesetzte Spiele zu leiten.

(2) Ansetzungen

Die Ansetzungen von GSR und ESR erfolgen grundsätzlich über das Spielplan-Programm. GSR / ESR sind verpflichtet, ihre Ansetzungen über das Spielplanprogramm zu kontrollieren. GSR / ESR sind verpflichtet, ihre Ansetzungen binnen 5 Tagen dem zuständigen SR-Einteiler über das Spielplan-Programm zu bestätigen. Verstöße werden gemäß § 14 (1.7) geahndet.

Sollten bei der ersten Ansetzung einer jeden Ansetzungsperiode Spiele zurückgegeben werden, obwohl die Einsatzfähigkeit vorhanden war, wird gemäß § 14 (1.4b) geahndet.

Nach erfolgter Ansetzung und Bestätigung gemäß Absatz 2 durch den zuständigen SR-Einteiler kann der GSR / ESR über seine restlichen Freitermine dieser Ansetzungsperiode frei verfügen. Erneute Ansetzungen in dieser Ansetzungsperiode sind nur mit der Zustimmung des GSR / ESR möglich.

Stimmt der GSR / ESR der Ansetzung zu, gelten wieder die Rückgabepflichten gemäß §12 (3).

Alle Jugendschiedsrichter werden von ihren Vereinen zu den Heimspielen eingeteilt. Nach dem Spieltag werden die Ansetzungen vom Einteiler nachträglich vorgenommen.

(3) Rückgaben

Notwendige Rückgaben haben unmittelbar in schriftlicher Form (oder E-Mail) beim zuständigen SR-Einteiler unter Angabe der Spielnummer zu erfolgen. Rückgaben weniger als sieben Tage vor Spielbeginn müssen zusätzlich telefonisch erfolgen. Sie sind für die Leitung ihres Spiels solange verantwortlich, wie sie im Spielplanprogramm für dieses angesetzt sind.

Schiedsrichter, die weniger als sieben Tage vor ihrem Einsatz als ESR / GSR ihren Auftrag zurückgeben und somit an diesem Tag (SR-Einsatz) nicht als ESR / GSR einsetzbar sind, dürfen an diesem Tag gemäß § 12 (3) SpO in keiner Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen.

Bei einem Verstoß wird das Spiel, gemäß § 19 (1h) RO/DHB i. V. m. § 50 (1h) SpO, für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet und ihr Verein mit einer Geldbuße, gemäß § 19 (2) RO/DHB belegt.

Der nichtteilnahmeberechtigte Spieler wird gemäß § 20 RO/DHB gesperrt.

(4) Zusätzlich zum Punktabzug § 4 (4) Dfb:

In folgenden Fällen kann von Vereinen das Fehlen von auf das Punktabzugssystem anrechenbare Schiedsrichter ausgeglichen werden:

Schafft es das Schiedsrichterteam eines Vereins, zusammen eine Mehrsumme von zusätzlichen 14 offiziell angesetzten Spielen zu erreichen, so gleichen diese geleiteten Mehrspiele einen fehlenden Schiedsrichter aus.

In Summe können über diesen Weg max. 2 fehlende SR ausgeglichen werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

- Es zählen nur Schiedsrichter, die als ESR oder GSR aktiv sind. Jugend-SR zählen nicht.
- Jeder SR, der zu den zusätzlichen Spielen beitragen kann, muss mindestens 14 vom Verband angesetzte Spiele geleitet haben.

§13 Weitere Bestimmungen

- (1) Die technische Besprechung hat grundsätzlich folgenden Inhalt:
- Trikotabgleich bzgl. Farben
 - Sport / Zivilkleidung der Offiziellen - Farben dürfen nicht zu Verwechslungen mit dem Gegner führen
 - Heimverein teilt dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mit. Diese beinhalten das Einlaufen der Heim-, Gastmannschaft und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.)
 - Auswahl der haftmittelfreien Spielbälle
Haftmittelerlaubnis siehe Freigabe auf der Web-Seite
Haftmittel steht in jedem Auswechselbereich und nicht auf dem Zeitnehmertisch.
 - Ordneranzahl.
 - Funktion der Zeitmessanlage
 - Wischer anwesend (Mindestalter 14 Jahre)
 - Sonstiges (z.B. keine Glasflaschen im Auswechselraum)
- (2) Gemäß § 8 FGO/HVR erhalten vom Verband angesetzte Schiedsrichter folgende Auslagen- und Fahrtkostenerstattungen. Beim Einsatz als Gespann sind, soweit irgendwie möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden.
- a) Bei Benutzung privater Personenkraftwagen erfolgt die Fahrtkostenerstattung pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste, verkehrsgünstigste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Zielort in Höhe 0,30 €
Die Mitnahmeentschädigung beträgt pro gefahrenen Kilometer je Person 0,02 €.
- b) Für Schiedsrichter beträgt die Spielaufwandsentschädigung für die Leitung
- | | |
|---|------------------|
| aller Spiele unter Gespannschiedsrichter | 35,00 € pro SR € |
| Einzelschiedsrichter, die in Ligen pfeifen,
die grundsätzlich mit Gespannschiedsrichter besetzt werden | 35,00 € |
| aller Spiele unter Einzelschiedsrichter | 30,00 € |
| aller Spiele unter Junggespannen | 30,00 € pro SR € |
| von Turnieren | 40,00 € |
- c) Die Spielaufwandsentschädigung beträgt gemäß § 8 (4) FGO) für vom Verband angesetzte
- | | |
|---|---------|
| Zeitnehmer und Sekretäre | 35,00 € |
| Schiedsrichterbeobachter | 35,00 € |
| Technische Delegierte / Spielaufsichten | 35,00 € |
| bei Turnieren | 50,00 € |
- Bei Spielen unter der Woche (Mo. – Fr. außer Feiertage) wird ein Aufschlag pro Person in Höhe 15,00 € erhoben.
- (3) Sollte der eingeteilte SR in der Halle sein und das Spiel, für das er eingesetzt war, fällt aus, darf der SR nur die Fahrtkostenerstattung und eine verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe 8,00 € abrechnen. Dies gilt auch für Zeitnehmer/Sekretäre, Beobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten.
Bei falscher Abrechnung wird der Verstoß gemäß § 14 (1.5) geahndet. Weiterhin wird der zu viel abgerechnete Betrag dem SR / Betroffenen unter Vereinshaftung belastet. Der falsch abgerechnete Betrag bekommt der auszahlende Verein in der Halbjahresrechnung gutgeschrieben

- (4)
 - a) Jeder offiziell angesetzte SR, der ab 20 Spiele und mehr in einer Saison als ESR / GSR (ohne Einsatz als Jugend SR) pfeift, erhält nach Saisonende eine persönliche Belohnung in Höhe von einmalig 75,00 Euro.
 - b) Gewertete, aber nicht stattgefunden Spiele werden – soweit ein ESR / GSR vom Verband angesetzt war – dem SR auf sein Kontingent angerechnet.
 - c) Fehlende Schiedsrichter, die durch das Bonussystem gem. § 12 (4) ausgeglichen werden, sind von der Prämie gem. §13 (4a) ausgenommen.
- (5) Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.

§ 14 Strafbestimmungen

1) Vergehen und Ordnungswidrigkeiten der Schiedsrichter (SR), Schiedsrichterbeobachter (SRB), Zeitnehmer und Sekretäre (Z/S) und Technischen Delegierten (TD) werden - soweit dies in der SR Ordnung DHB und Rechtsordnung nicht bereits festgelegt ist – gemäß § 25 (4) RO in diesen E-Dfb festgelegt.

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Tätlichkeit: Sperre von mindestens 12 Monaten | 250,00 € |
| (2) Beleidigung oder Bedrohung: Sperre von mindestens 1 Monat | 100,00 € |
| (3) unsportliches oder grob unsportliches Verhalten:
Sperre von mindestens 14 Tagen | 50,00 € |
| (4a) schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel gemäß § 25 (1.16) RO/DHB.
(kein Anruf bis 1h vorm Spiel beim zuständigen SR-Einteiler) pro SR | 50,00 € |
| ab der 1. Wiederholung erhöht sich die Geldbuße auf | 100,00 € |
| ab der 2. Wiederholung eine Geldbuße von | 100,00 € |
| und der SR erhält bis zum Saisonende keine Einsätze mehr | |
| (4b) Rückgaben bei der ersten Ansetzung pro Periode,
obwohl der SR gemäß § 12 (2+3) einsetzbar war | pro Spiel 10,00 € |
| (5) Verstöße gegen die Bestimmungen der FGO/HVR, bzw. dem § 13 (2+3), | 15,00 € |
| (6) Leitung eines Freundschaftsspieles ohne Genehmigung | |
| a) des Schiedsrichterwartes bzw. Einteiler gemäß §1 (10) E-Dfb | 50,00 € |
| b) Verstoß gegen § 19 (2c) Dfb/HVR | 50,00 € |
| (7) Nichtbestätigen von Ansetzungen § 12 (2) | 15,00 € |
| Verspätete Bestätigungen § 12 (2) | 10,00 € |
| (8) a) Entschuldigtes Fehlen beim Lehrgang | 25,00 € |
| b) Unentschuldigtes Fehlen beim Lehrgang: | 50,00 € |
| c) Wiederholtes Fehlen beim Lehrgang:
gemäß § 25 (1.16) RO DHB i.V.m. § 11 (1d) E-Dfb | 75,00 € |
| (9) Nichtabgabe der Freitermine/Sperrtermine § 12 (1) | 25,00 € |
| Verspätetes Abgeben der Freitermine/Sperrtermine § 12 (1) | 15,00 € |
| (10) Spiele hochladen ohne digitale Unterschrift (PIN) § 5 (3b) Dfb/HVR | 10,00 € |
| (11) Nichtabgabe einer Stellungnahme nach Aufforderung § 1 (2b) | 25,00 € |
| (12) Fehlen eines Paten bei Junior SR / Junior SR plus § 5 (6) | 20,00 € |
| (13) Begründete Amtsenthebung während seiner Ausübung als Z/S
bei einem Spiel, gemäß § 5 (8b) Dfb | 15,00 € |
| zusätzlich erhält er eine Sperre von 14 Tagen, analog zu § 14 (1.3) | |
| (14) der SR-Ausschuss kann aus disziplinarischen Gründen von Ansetzungen absehen | |
| (15) Verstoß gegen Vorgaben aus den Dfb/HVR | 20,00 € |

- 2)
 - (a) In besonders schwerwiegenden Fällen ist Antrag beim Schiedsrichterausschuss auf Streichung von der Liste der Schiedsrichter- Zeitnehmer/Sekretär zu stellen. Vor Streichung muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - (b) Wird dem Antrag stattgegeben, ist dies dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein durch Bescheid unter Angabe der Gründe und dem Rechtsmittel mitzuteilen.
 - (c) Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, die von der SR/Z-S-Liste gestrichen wurden, dürfen erst nach Ablauf eines kompletten Spieljahres wieder an einem Neulingslehrgang bzw. Crashkurs teilnehmen.

Diese Einsatz- und Durchführungsbestimmungen (E-Dfb) gelten für den gesamten Spielbetrieb des HVR. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der IHF Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

Mainz, 27.02.2020
Der Verbandsvorstand